

1. Änderung zur Stellplatzsatzung

der Gemeinde Dornburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S.571) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 11.05.2023 die folgende

1. Änderung zur Stellplatzsatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Der § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Beschaffenheit

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Die Stellplätze sind wasserdurchlässig oder mit versickerungsfähigen Steinen (sog. Sickerpflaster) zu pflastern.

Artikel II

Artikel 1 dieser 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dornburg, 23. Mai 2023

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Dornburg

(Pott) Erster Beigeordneter

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dornburg, 23. Mai 2023

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Dornburg

(Pott) Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Dornburg auf der Internetseite der Gemeinde Dornburg www.gemeinde-dornburg.de mit Bereitstellungsdatum vom 24.05.2023 gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Dornburg in der zurzeit gültigen Fassung veröffentlicht worden ist. Weiterhin erfolgte nachrichtlich eine Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung in der Nassauischen Neuen Presse, gemäß § 8 Abs.2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dornburg.

Dornburg, 23. Mai 2023

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Dornburg

(Pott) Erster Beigeordneter